

Syrien: Reisedokumente für staatenlose Kurden

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 12. Oktober 2009

Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgende Frage entnommen:

1. Stellt die syrische Regierung provisorische Reisedokumente an Ajanib aus?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Syrien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Staatenlose Kurden

1962 wurden anlässlich der Volkszählung ca. 120'000 bis 150'000 Kurdinnen und Kurden im Zuge der Arabisierung die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt, da sie angeblich illegal aus dem Irak und der Türkei eingewandert seien. Die Nachkommen gelten seither als Staatenlose.²

Es gibt zwei Kategorien von staatenlosen Kurden. Die einen führt der syrische Staat seither als in Syrien lebende Ausländerinnen und Ausländer, die **Ajanib** (rund 200'000). Sie werden in einem gesonderten Zivilregister geführt und erhalten Identitätsnachweise.³ Staatsbürgerliche Rechte werden ihnen verwehrt, und sie erhalten keine regulären Reisedokumente. **Ajanib** dürfen staatliche Schulen und Universitäten besuchen und können in staatlichen Krankenhäusern behandelt werden. Sie müssen keinen Militärdienst leisten.⁴

Daneben gibt es die Gruppe der **Maktumin**, der Verborgenen/Versteckten (75'000–100'000). Für diese Personen gehen die Einschränkungen noch weiter. Sie haben keinerlei Rechte, werden behördlich nicht erfasst und erhalten keine staatlichen Dokumente. Sie haben in der Regel die Möglichkeit, die Grundschule zu besuchen, danach erhalten sie jedoch keine Abschlusszeugnisse. Sie dürfen keine weiterführenden Schulen oder Universitäten besuchen, keine Berufsausbildung absolvieren, keinen Führerschein erwerben, oder Eheschliessungen und Geburten registrieren lassen.⁵ Kinder eines Vaters dieser Gruppe werden automatisch selbst zu Maktumin, da die Frage der Staatszugehörigkeit alleine vom Status des Vaters abgeleitet wird.⁶

¹ Siehe: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² SFH, Syrien-Update der Entwicklung vom September 2001 bis Mai 2004: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/syrien.

³ Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, Danish Immigration Service, Kopenhagen, 18. April 2007.

⁴ BFM, Focus Syrien; Aktuelle Lage der Kurden, 18. März 2009: www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen/naher_und_mittlerer.Par.0005.File.tmp/Syrien_Lage_der_Kurden_public.pdf.

⁵ Danish Immigration Service: Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, Report from a fact finding mission to Damascus, 15–22 January 2007, April 2007: www.ecoi.net/file_upload/1064_1176888293_rapportsyria2007.pdf.

⁶ SFH, Syrien-Update der Entwicklung vom September 2001 bis Mai 2004: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/syrien.

Ajanib und Maktumin haben kein Anrecht auf die syrische Staatsbürgerschaft, kein Wahlrecht und dürfen kein Land, keine Immobilien und kein Geschäft besitzen oder erwerben. Ausserdem sind sie de facto von vielen Berufen ausgeschlossen.⁷

Auch heute noch wird 300'000 syrischen Kurdinnen und Kurden die Staatsbürgerschaft verweigert.⁸ Mehrmals, wie auch im Oktober 2005, erklärte die Regierung, die Ansprüche der Kurden auf Staatsbürgerschaft regeln zu wollen. Auch bei seiner Rede nach der Wiederwahl versprach Staatspräsident Baschar al-Assad, dass die Staatsbürgerschaft der staatenlosen Kurden geprüft würde, bis jetzt sind jedoch noch keine Massnahmen ergriffen worden.⁹

2 Reisedokumente für Ajanib

Die Ajanib erhalten generell keine Reisedokumente. Ajanib erhalten bei den zuständigen Registrierungsbehörden orangefarbene Identitätspapiere («Red Cards»). Darauf ist vermerkt, dass sie keine syrische Staatsbürgerschaft haben und dass sie damit nicht reisen dürfen.¹⁰ Sie haben die Möglichkeit, Heirat, Kinder oder Eigentum zu registrieren.¹¹ Unter besonderen Umständen haben Ajanib die Möglichkeit, Reisedokumente zu beantragen, die ein Jahr gültig sind. Als besondere Umstände können medizinische Versorgung oder Familienbesuche gelten.¹²

Doch die Begründung für Reisen werden von den Behörden selten akzeptiert. *Refugee International* berichtet, dass Anträge für Reisen zu Beerdigungen, Studienaufenthalten, für medizinische Versorgung meistens abgelehnt werden. Das *Rote Kreuz* wies darauf hin, dass eine Ausreise mit einer Einladung aus dem Ausland möglich ist.¹³

Der Antrag für ein Reisedokument muss von den Sicherheitsdiensten abgesegnet werden.¹⁴

Ein syrischer Menschenrechtsaktivist bestätigt, dass Ajanib unter gewissen Umständen Reisedokumente ausgestellt erhalten, worauf vermerkt ist, dass sie Ausländer sind. Gemäss seinen Angaben sind die Papiere zwei Jahre gültig.¹⁵ Auch ein kurdi-

⁷ BFM, Focus Syrien; Aktuelle Lage der Kurden, 18. März 2009: www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen/naher_und_mittlerer.Par.0005.File.tmp/Syrien_Lage_der_Kurden_public.pdf.

⁸ Freedom House, Freedom in the World 2008 – Syria, 2. Juli 2008: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁹ U.S. Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 11. März 2008: www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c5ac8.

¹⁰ UK Home Office, Country of Origin Information Report, Syria, 10. Oktober 2007: www.ecoi.net/file_upload/1329_1199980730_2syria-101007.pdf.

¹¹ Danish Immigration Service: Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure, Report from a fact finding mission to Damascus, 15–22 January 2007, April 2007: www.ecoi.net/file_upload/1064_1176888293_rapportsyria2007.pdf.

¹² Ebd.

¹³ Refugees International, Buried Alive: Stateless Kurds in Syria, Januar 2006: www.unhcr.org/refworld/docid/47a6eba80.html.

¹⁴ UK Home Office, Operational Guidance Note, Februar 2009: www.ecoi.net/file_upload/1226_1234957471_syriaogn.pdf.

¹⁵ E-Mail-Auskunft an die SFH von einem Menschenrechtsaktivisten in Syrien, 29. September 2009.

scher Journalist bestätigt, dass Ajanib in Ausnahmefällen Reisedokumente erhalten. Ebenso weist er darauf hin, dass diese nur befristet gültig und dass die Personen dadurch nicht als syrische Bürger anerkannt sind. Er meint, dass vor allem für die Pilgerreise nach Mekka Reisedokumente ausgestellt werden. Er berichtet von einer Ajanib, die zwar ein Reisedokumente erhielt, damit aber trotzdem nicht ausreisen konnte.¹⁶

3 Laissez-Passer und Pässe

Ein der SFH vorliegendes Reisedokument für einen als Ausländer registrierten Kurden ist in Form eines Laissez-Passer ausgestellt. Unter den Kategorien ursprüngliche und aktuelle Nationalität ist vermerkt, dass es sich um einen «Ausländer aus Al Hassaka» handelt.

Das Laissez-Passer ist zwei Jahre gültig, wenn es nicht zwischendurch erneuert wurde. Es steht explizit geschrieben, dass das Dokument nicht die Nationalität des Inhabers beglaubigt.

Ein Experte weist darauf hin, dass gegen hohe Bezahlung auch Pässe für Ajanib ausgestellt werden. Diese sind meistens auf ein Jahr, manchmal auch nur einige Monate befristet. Auch diese geben keine Berechtigung auf syrische Staatsbürgerschaft.¹⁷

SFH-Publikationen zu Syrien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

¹⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von einem kurdischen Journalisten in Syrien, 28. September 2009.

¹⁷ Telefonische Auskunft an die SFH von Siamend Hajo von der Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie, 6. Oktober 2008.